

Lärmaktionsplan

Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen

**Beteiligung der Öffentlichkeit und
Beteiligung der Behörden
vom 24.06.2019 bis 28.07.2019**

Stand: **06.08.2019**

Stellungnahmen und Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Postfach 1420, 54504 Wittlich (Schreiben vom 02.07.2019)</p> <p>Bzgl. des Lärmaktionsplans der Stadt Wittlich, Stand 06.05.2019, teile ich mit, dass seitens der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich weder Anregungen noch Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>2. Polizeipräsidium Trier, Polizeiinspektion Wittlich, Schloßstraße 28, 54516 Wittlich (Schreiben vom)</p>	<p>Keine Stellungnahme eingereicht</p>
<p>6. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (Schreiben vom 23.07.2019)</p> <p>Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes vom 06.05.20319 werden meinerseits keine Anregungen/Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>7. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier (Schreiben vom 26.06.2019)</p> <p>Da die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes nach § 47 d BImSchG nicht tangiert sind, ist meine Stellungnahme nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
<p>9. Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15 c, 54292 Trier (Schreiben vom 24.07.2019)</p> <p>Ihre Schreiben vom 13. Juni 2019 an den Landesbetrieb Mobilität Trier und den Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur wurde an uns zur abschließenden Stellungnahme weitergeleitet.</p>	

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen resultieren.

Zur Kenntnis

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Straßenbaulastträger lediglich nach den §§ 41-43 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (**Lärmvorsorge**) verpflichtet Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zu tragen.

Weitere Regelungen zur Lärmvorsorge beinhaltet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 12. Juni 1990.

Auf freiwilliger Basis fördert der Bundes- und Landesstraßenbaulastträger allerdings auch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der so genannten **Lärmsanierung** (Lärmschutz an bestehenden Straßen). Eine gesetzliche Grundlage existiert hierfür nicht. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist:

- die Straße ist vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 1974 unter Verkehr gegangen
 - die betroffene Bebauung war zu diesem Zeitpunkt vorhanden oder es bestand Baurecht nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan
 - die Voraussetzungen der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 werden erfüllt, insbesondere
 - die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden (Pkt. 35)
 - die Immissionsgrenzwerte nach Pkt. 37.1 werden überschritten
- Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes am 9.4.2010 wurden die bisher anzuhaltenden Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A) gesenkt (z.B. für Wohngebiete auf 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, für Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht)
- es erfolgt eine Antragstellung durch den Eigentümer (Pkt. 42). Vertretungen, z. B. Gemeinden, sind nicht antragsberechtigt. Vom Eigentümer ist ein Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.

Sowohl die Lärmvorsorge als auch die Lärmsanierung sind somit nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Zur Kenntnis

Zum Entwurf des Lärmaktionsplanes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1.4Anlage G-1

Bei den in der Tabelle angeführten Klammerwerten handelt es sich entsprechend Fußnote 2 um die Auslösewerte der Lärmsanierung für Schienenwege. Diese sind zwischenzeitlich überholt. Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2016 wurden für bestehende Schienenwege die Auslösewerte der Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt. Sie entsprechen nunmehr den Auslösewerten der Lärmsanierung für Bundes- und Landesstraßen.

Die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung für Schienenwege werden entsprechend angepasst.

Zu 3.3

Angesichts der dortigen Ausführungen gehen wir davon aus, dass im aktuellen Lärmaktionsplan eine Festsetzung ruhiger Gebiete **nicht** beabsichtigt ist.

Dies ist zutreffend. Im aktuellen Lärmaktionsplan ist eine Festsetzung ruhiger Gebiete nicht beabsichtigt.

Hinsichtlich der Festlegung von ruhigen Gebieten möchten wir Folgendes anmerken:

Der § 47d Abs. 2 BImSchG verweist auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Dort ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) „ein ruhiges Gebiet auf dem Land“ als Gebiet definiert, das **keinem** Verkehrs-, Industrie- und Gewerbelärm ausgesetzt ist.

Gemäß den LAI-Hinweisen vom 9. März 2017 ist ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden.

Daher sind für die Auswahl ruhiger Gebiete auch Straßen, die **nicht** zu den Hauptverkehrsstraßen zählen, mit zu berücksichtigen und ggfls. bei den Berechnungen z.B. in der Lärmkartierung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus müssen Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG Angaben über die Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms enthalten.

Falls Sie die Ausweisung ruhiger Gebiete anstreben, sind die Gebiete unter Berücksichtigung der Lärmbelastung in ihrer Lage zunächst zu konkretisieren, die vorhandene und zu erwartende Lärmbeeinträchtigung auch unabhängig von den Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu benennen. Gemäß den LAI-Hinweisen kann unter Umständen auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden, was jedoch ebenfalls im Lärmaktionsplan festzuschreiben ist.

Die Festsetzung ruhiger Gebiete und die ggfls.

vorgesehenen Schutzmaßnahmen bzw. zugelassene Ausnahmeregelungen bitten wir mit uns abzustimmen.

Zu 3.4

Bei den klassifizierten Straßen im Bereich der Stadt Wittlich handelt es sich um bestehende Straßen, so dass die Lärmsituation nach Lärmsanierungskriterien zu beurteilen ist. Wie den einleitenden Ausführungen zu entnehmen ist, kommen hier seitens des Straßenbaulastträgers erst bei Überschreitung der in Anlage G-1 genannten Auslösewerte der Lärmsanierung Lärmschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis in Betracht. Auch bei sich ggfls. ergebenden Verkehrsverlagerungen nach Verkehrsfreigabe des Hochmoselüberganges (wie unter 3.2 beschrieben), ist die Überschreitung der Auslösewerte Voraussetzung für Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten des Straßenbaulastträgers.

Zur Kenntnis

Im Falle des Neubaus, bzw. der wesentlichen Änderung von Straßen greifen die gesetzlichen Vorgaben der 16. BImSchV.

Zur Kenntnis

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Beschlussempfehlung 1:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.

11. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel - Gutachterausschuss - Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues (Schreiben vom 17.07.2019)

Der Lärmaktionsplan der Stadt Wittlich ist auf der Grundlage der Digitalen Topografischen Karte erstellt. Hier fehlt die rechtlich vorgesehene Quellenangabe für Geobasisdaten. Diese dienen der Wahrung des Urheberrechts.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„©GeoBasis-DE / LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>, dl-de / by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de (Daten bearbeitet)“.

Auf die Datengrundlage wird entsprechend hingewiesen.

Ansonsten werden unsererseits keine Bedenken vorgebracht.

Beschlussempfehlung 2:**Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.****13. Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabauer, Fachteam Anbau & Verkehr, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabauer**

Siehe Stellungnahme zu lfd. Nr. 9

18. Zweckverband Wasserversorgung, Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz

(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

22. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Weimarer Allee 1, 54290 Trier

(Schreiben vom 09.07.2019)

Archäologische Fundstellen sind durch die Planung auf dieser Planungsebene nicht in Ihrem Bestand gefährdet. Bodendenkmalpflegerische Belange sind erst bei konkreten Detailplanungen berührt, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.

Zur Kenntnis

23. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

(Schreiben vom 25.06.2019)

Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Zur Kenntnis

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen

24. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz

(Schreiben vom 11.07.2019)

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/Altbergbau:

Gegen den Lärmaktionsplan der Stadt Wittlich bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Einwände. Bei geplanten Bauvorhaben ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau erforderlich.

Zur Kenntnis

Boden:

Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus bodenkundlicher Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

Hydrologie:

Aus hydrologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Intimationen keine ergänzenden Aussagen.

Zur Kenntnis

Ingenieurgeologie:

Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Zur Kenntnis

Rohstoffgeologie:

Da keine konkreten flächenbezogenen Maßnahmen geplant sind, bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht gegen den Lärmaktionsplan keine Einwände.

Zur Kenntnis

25. Handwerkskammer Trier, Postfach 4370, 54233 Trier

(Schreiben vom 23.07.2019)

Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.

Zur Kenntnis

26. Industrie- und Handelskammer Trier, Postfach 22 40, 54212 Trier

(Schreiben vom 26.07.2019)

Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Wittlich stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Zur Kenntnis

Die bereits vorhandenen und vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung sind nach unserer Einschätzung als verhältnismäßig einzuschätzen und lassen auf Basis der uns bisher vorliegenden Informationen keine

unzulässige Beeinträchtigung der von uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft erwarten.

Aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen wäre die Realisierung der in den Unterlagen erwähnten Verbindungsspanne zwischen dem Industriegebiet Wengerohr-Süd und der L 55 in Wittlich. Die aus Sicht der Wirtschaft wünschenswerte Direktanbindung des Industriegebietes an das übergeordnete Straßennetz, könnte in den Ortslagen Bombogen und Wengerohr zu einer Entlastung vom Durchgangsverkehr beitragen.

30. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier
(Schreiben vom 25.07.2019)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.06.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplanten Maßnahmen keine Einwände geltend macht.

Zur Kenntnis

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

33. Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Polcherstraße 15-19, 56727 Mayen
(Schreiben vom 23.07.2019)

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH –als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu den o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur Kenntnis

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Ob Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland betroffen sein könnten ist mit den vorliegenden Informationen nicht abschätzbar. Wir bitten Sie, uns bei Bedarf an den konkreten Einzelmaßnahmen zu beteiligen.

34. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

35. Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
(Schreiben vom 10.07.2019)

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Wengerohr – Morbach, Bl. 0748 (Maste 4-6)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Wengerohr – Dunlop, Bl. 0881 (Mast 3 bis UA Dunlop)
3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Laufeld-Pkt. Lüttem, Bl. 1081 (Mast 33 bis 6/Bl. 0881)
4. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung
Koblenz-Merzig, Bl. 2326 (Maste 294 bis 296)

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Im Bereich der verbesserungsbedürftigen Zonen der Stadt Wittlich verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Zur Kenntnis

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls Maßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen geplant sind, bitten wir Sie Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.

- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneiveaurenderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.
- Wir bitten Sie uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

Die unter 4. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, haben Sie separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Ablagen des 110-kV-Netzes.

36. Amprion GmbH, Abt. GT-B-LB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
(Schreiben vom 17.07.2019)

Über das Verwaltungsgebiet der Stadt Wittlich verläuft im Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Zur Kenntnis

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können wir Ihnen bei Bedarf nach Rücksendung der als Anlage beigefügten Nutzungsvereinbarung digital zur Verfügung stellen.

Derzeit haben wir zu den ausgewiesenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes keine Anregungen vorzubringen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Planung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwall / Lärmschutzwand) an Verkehrswegen im Schutzstreifen unserer Freileitung, Amprion rechtzeitig im Vorfeld zu beteiligen ist.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass es geplant ist, diese Höchstspannungsfreileitung zu demontieren und im vorhandenen Trassenraum durch eine neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich — Niederstedem, BI. 4225 zu ersetzen. Das Planfeststellungsverfahren für diesen Leitungsneubau befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

37. SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH, Ostallee 7-13, 54290 Trier
(Schreiben vom 15.07.2019)

Alle im Plangebiet des Lärmaktionsplanes befindlichen Gasregelanlagen liegen unter den Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerten.

Zur Kenntnis

38. Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Saarbrücken
(Schreiben vom 24.07.2019)

Zu Ihrer Anfrage vom 03.06.2019 teilen wir Ihnen mit, dass bezüglich Ihrer Lärmaktionsplanung von Seiten der Creos Deutschland GmbH keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis

In dem von der Lärmaktionsplanung betroffenen Bereiche können Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden sein. Daher weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.

39. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

40. Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA, Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis
(Schreiben vom)

Keine Stellungnahme abgegeben

52. Stadtwerke
(Schreiben vom 17.07.2019)

Die Stadtwerke haben zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt keine weiteren Anregungen.

Zur Kenntnis

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen bzw. Stellungnahmen eingereicht.

**A Alexander Servatius
Walholzer Straße 22
54516 Wittlich**

(Schreiben vom 25.07.2019)

Nach Sichtung des Lärmaktionsplanes unserer Stadt, ist mir aufgefallen, dass ausschließlich die Lärmart „Straßenlärm“ berücksichtigt wurde.

Unsere Stadt ist darüber hinaus um einiges vielfältiger und beherbergt inzwischen zahlreiche kleine, sowie große Gewerbe und Industriebetriebe. Außerdem verläuft durch den Stadtteil Wengerohr eine nicht unerheblich genutzte Bahnlinie mit Personen- und Güterverkehr. Gewerbe- und Industriegebiete werden in den nächsten Jahren weiter bebaut bzw. ausgebaut und bestärken schon jetzt den Lärm in angrenzender Umgebung.

Aus diesem Grund möchte ich hiermit anregen weitere Lärmarten wie Schienenlärm, Industrie- und Gewerbelärm bei der Lärmaktionsplanung der Stadt Wittlich zu berücksichtigen.

Zu betrachten sind hierbei u.a. suboptimale Verkehrsflüsse (Abkürzungen durch Ortslagen) von Mitarbeitern oder Kunden der Gewerbe/Industriebetriebe. Außerdem geht Lärm von Zulieferern und Nebenanlagen der vielen Produktionsbetriebe aus. Zu nennen sind hierbei zum Beispiel Kühl- und Lüftungsgroßanlagen.

Gegenstand der Lärmaktionsplanung gem. § 47d BImSchG in Wittlich sind die in Kapitel 1.1 des Entwurfs des Lärmaktionsplanes genannten Hauptverkehrsstraßen.

Für den Schienenlärm wird ein eigener Lärmaktionsplan an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) durchgeführt.

In den städtischen Baugebieten (Wohngebiete, Gewerbe- und Industriegebiete etc.) wird das Thema Lärmschutz im Zuge der städtebaulichen Planung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gutachterlich untersucht und bewertet.

Soweit erforderlich werden Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt und entsprechend realisiert. Als Beispiel für Lärmschutzmaßnahmen in Wohngebieten kann genannt werden:

- Errichtung eines Lärmschutzwalls im Baugebiet „Hofflürchen II“ im Stadtteil Bombogen im Jahr 2014 und im Baugebiet „Im Morgen“ in Stadtteil Dorf im Jahr 2001

In Gewerbe- und Industriegebieten werden in Bebauungsplänen regelmäßig sog. Lärmkontingente (Zuordnung von Lärmwerte pro Fläche) festgesetzt, die im Rahmen der Baugenehmigungen zu berücksichtigen sind.

Beschlussempfehlung 3:

Entsprechend Stellungnahme der Verwaltung.